

24.12.2021

Sehr geehrte Vereinsverantwortliche,
sehr geehrte Landesverbandspräsidenten,

mit dem **27. Dezember 2021** tritt die **3. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV)** in Kraft. Diese bringt für den Sport untenstehende Veränderungen. Die Inhalte in den unten angeführten Paragraphen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind die aus unserer Sicht den Sport betreffenden Passagen. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Zusammenfassung ausschließlich auf die Bundesverordnung Bezug nimmt und Landes- oder Gemeindeverordnungen sowie Hausordnungen separat zu beachten sind.

§ 2 Erklärung Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr (1G, 2G, 2,5G und 3G)

- Liegt sowohl ein Nachweis über den Impfschutz (2x Dosen AstraZeneca, Biontech/Pfizer, Moderna bzw. 1x Dose Johnson&Johnson) als auch ein Genesungsnachweis vor, ist dies einer weiteren („Booster“) Impfung gleichgestellt.

Allgemein

Kundenbereiche, Gastgewerbe, Sportstätten, Freizeit- & Kultureinrichtungen dürfen nur im Zeitraum von 05:00 bis 22:00 (statt bisher 23:00) Uhr betreten werden.

§ 14 Zusammenkünfte

Die folgenden Bestimmungen gelten für Zusammenkünfte Indoor und Outdoor.

- Zusammenkünfte ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze (z.B. Weihnachtsfeier, Training, Spiel, usw.)
 - mit bis zu 25 Teilnehmer
 - 2G-Nachweis
- Zusammenkünfte mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen (z.B. Zuschauer)
 - Höchstens 500 Teilnehmer, wenn 2G-Nachweis
 - Höchstens 1.000 Teilnehmer, wenn 2G-Nachweis und PCR-Test
 - Höchstens 2.000 Teilnehmer, wenn „geboostert“ und PCR-Test

Zusätzlich gilt:

- Teilnehmer haben in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen
- Die Zusammenkunft darf nur zwischen 0500 und **2200** Uhr stattfinden
- Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten § 7 Abs. 1 bis 4 und 6 erster Satz sinngemäß
- Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmern müssen spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden
- Zusammenkünfte mit mehr als 250 Teilnehmern müssen von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden (Entscheidungsfrist zwei Wochen)

Weiters muss bei Zusammenkünften mit mehr als 50 Teilnehmern

- ein COVID-19-Beauftragter bestellt und
- ein COVID-19-Präventionskonzept ausgearbeitet und umgesetzt werden

An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

§ 16 Zusammenkünfte Spitzensport (3G)

keine Änderungen

Mit sportlichen Grüßen

Friedrich Nikolaus
Geschäftsführer

Markus Schaffer
Covid-19 Beauftragter